



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der **DOT [redacted] Deutsche Telekom MobilNet GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Rene [redacted], Stefan [redacted], Michael Günther [redacted], Klaus [redacted] und Jörg [redacted]**, Landgrabenweg 101, 50670 Köln, [redacted]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

g e g e n

die **M [redacted] Mobilfunk GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **[redacted] von Kaczewski, Karl [redacted] Holm [redacted] Karl [redacted]**, [redacted]

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2001
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Schütze und von Helffeld

b e s c h l o s s e n:

Die Kosten des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beider Instanzen hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe

Nachdem die Parteien das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in der mündlichen Verhandlung von 16.11.2001 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat lediglich noch gem. § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind der Antragstellerin aufzuerlegen, weil ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung und damit Bestätigung der am 23.3.2001 im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung - 31 O 211/01 - bei streitigem Fortgang des Verfahrens kein Erfolg beschieden wäre und es billigem Ermessen im Sinne des § 91 a ZPO entspricht, die Kosten der voraussichtlich unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Der Antrag war von Anfang des Verfahrens an unbegründet und hat daher nicht in einem etwaigen zwischenzeitlichen Wandel der Verkehrsauffassung seine Erledigung gefunden. Die angegriffene Werbung ist nicht irreführend und war dies auch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin erwartet der Verkehr neben dem monatlichen Grundpreis nicht lediglich noch solche Kosten, die ausschließlich nutzungsabhängig sind.

Mit dem Landgericht und der Antragstellerin ist allerdings davon auszugehen, dass die Angaben in dem stilisierten Preisetikett - was auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt - einen Blickfang darstellen. Das ergibt sich zum einen aus der übermäßigen Größe der Zahl 9,95 und zum anderen aus der farblichen Hervorhebung und der - nur dieses „Etikett“ betreffenden - schrägverlaufenden Anordnung der Angabe. Die Angaben in diesem Blickfang müssen dementsprechend zutreffend sein (vgl. BGH WRP 00,1248,1251 f - „Computerwerbung“). Das ist indes auch der Fall.

Der Verkehr versteht unter einem „Grundpreis“ das Gegenteil von dem Preis, der vom Verbrauch abhängig ist. Der Grundpreis ist der Preis, der allein dafür gezahlt werden muss, dass der Anschluss überhaupt benutzungsbereit zur Verfügung steht. Diese Vorstellung hat sich im Verkehr insbesondere aufgrund des Umstandes entwickelt und gefestigt, dass über Jahrzehnte, nämlich zu Zeiten, als es in Deutschland weder Handys noch private Anbieter gab, der damals alleinige Anbieter Deutsche Bundespost eben zwischen einem derartigen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen eigentlichen Gesprächsgebühren unterschieden hat. Ausgehend von diesem

Verkehrsverständnis wäre die blickfangmäßig hervorgehobene Werbeangabe nur dann unzutreffend, wenn der so verstandene Grundpreis tatsächlich um eben die verfahrensgegenständlichen 10,00 DM höher wäre. Das soll nach Auffassung der Antragstellerin deswegen so sein, weil der Betrag von 10,00 DM auch dann bezahlt werden muss, wenn entsprechende Gespräche nicht geführt werden. Das allein macht den Kostenanteil von 10,00 DM aber noch nicht zu einem Bestandteil des Grundpreises. Denn er wird in vollem Umfange mit anfallenden Gesprächskosten verrechnet. Sofern der Verbraucher für mindestens 10,00 DM telefoniert, spielt der Mindestumsatz wirtschaftlich keine Rolle mehr. Es verbleibt dann als Fixkosten bei den als Grundpreis verlangten 9,95 DM. Der weitere Betrag von 10,00 DM muss zwar – wie der Grundpreis von 9,95 DM auch – in jedem Falle gezahlt werden. Er ist aber – im Gegensatz zu dem Grundpreis – nicht vom Gesprächsaufkommen unabhängig. Vor diesem Hintergrund stellt sich der verlangte Mindestumsatz in der Vorstellung des Verkehrs nicht als Grundpreis dar. Diese sowie die nachfolgenden tatsächlichen Feststellungen vermag der Senat aus eigener Sachkunde zu treffen, weil seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Der Verbraucher hatte auch zu Beginn des Verfahrens nicht die Vorstellung, der verlangte Grundpreis erfasse auch Kosten für Mindestumsätze. Das gilt unabhängig von der Frage, in welchem Umfange ein Mindestumsatz zu jener - ohnehin erst einige Monate zurückliegenden - Zeit in der Branche verlangt worden ist. Denn schon der Begriff „Mindestumsatz“ macht dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbraucher deutlich, dass es sich um einen vom Gesprächsaufkommen abhängigen Preisteil handelt, für den - anders als bei dem Grundpreis - auch Gespräche geführt werden können.

Das Vorstehende gilt auch angesichts des Umstandes, dass – wie es der zweite Sternchenhinweis besagt – nicht sämtliche Gespräche auf den Mindestumsatz angerechnet werden. Denn die Antragstellerin hat nicht beanstandet, dass die Anrechnung irreführend ausgelobt worden sei, sondern ausschließlich dass die Grundpreiswerbung angesichts der geforderten Mindestumsätze den Verbraucher täusche. Für diesen alleinigen Verfahrensgegenstand ist es aber ohne Bedeutung, ob der Mindestumsatz durch alle geführten Gespräche erfüllt werden kann. Im übrigen wird der Mindestumsatz ausweislich des zweiten Sternchenhinweises in weitem Umfang, nämlich auf Inlandsgespräche ins deutsche Festnetz sowie in alle deutsche Mobil-

funknetze und auf die Abfrage der eigenen Mobilbox und schließlich auf Rufumleitungen, angerechnet.

Ohne Erfolg hat sich die Antragstellerin auf die Senatsentscheidung vom 26.5.2000 „Internet zum Festpreis“ (6 U 191/99) berufen. Der dort verfahrensgegenständliche Festpreis unterscheidet sich von einem Grundpreis dadurch, dass er sämtliche Kosten erfasst, die im Rahmen der angebotenen Dienstleistung überhaupt anfallen.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1.) bis zum 16.11.2001 auf | 500.000 DM |
| 2.) ab der übereinstimmenden Erledigungserklärung im Termin vom 16.11.2001 auf einen Betrag | zwischen 60.001 und 70.000 DM |

Seit der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien bildet die Summe der Kosten den Gegenstandswert. Diese macht einen Betrag innerhalb der vorstehenden Spanne aus, die eine Gebührenstufe darstellt.

(Dr. Schwippert)

(Schütze)

(von Hellfeld)

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2001
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] sowie
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.03.2001
- 31 O 211/01 - wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des
Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen, welche Mobil-
funknetze - die Antragstellerin unter der Bezeichnung „D2“, die
Antragsgegnerin unter der Bezeichnung „D1“ - betreiben.

Auf der vom 21. bis zum 28. März 2001 stattfindenden Messe „Ce-
BIT“ in Hannover stellte die Antragsgegnerin ihren neuen Tarif
„TellySmart“ vor. Bei diesem Tarif muss der Kunde monatliche
Fixkosten in Höhe von 19,95 DM, bestehend aus einer Grundgebühr
über 9,95 DM zuzüglich einem Mindestgesprächsumsatz von 10,00
DM, aufwenden. Die darüber hinausgehenden Verbindungsgebühren

Handwritten mark

zwischen 0,15 DM und 0,99 DM werden nach dem jeweiligen Gesprächsaufkommen abgerechnet.

Diesen Tarif bewarb die Antragsgegnerin in einer Anzeige, welche ein überdimensionales stilisiertes weißes Preisetikett mit der großflächigen magentafarbenen Ankündigung „Monatlicher Grundpreis nur: 9,95 DM*“ auswies. Darunter fand sich in deutlich kleinerer weißer Schrift auf magentafarbenem Grund der Hinweis „*zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**“, an den sich ein weiterer Sternchentext anschloss. Wegen der weiteren Einzelheiten der Werbung wird auf das zu den Akten gereichte Werbeblatt Bezug genommen.

Die Antragstellerin beanstandet die Werbung wegen der Einbeziehung eines missverständlichen „monatlichen Mindestumsatzes“ sowie der optischen Ausgestaltung allein des Grundpreises als Blickfang als Irreführung über die monatlich anfallenden Fixkosten. Da diese nicht als einheitlicher Preis ausgewiesen würden, verstoße die Antragsgegnerin, so meint die Antragstellerin, überdies gegen die Preisangabenverordnung.

Sie hat am 23.03.2001 die nachstehend wiedergegebene einstweilige Verfügung erwirkt:



15 MK

31 O 211/01

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

der M. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer Jürgen von [redacted], [redacted] Hoffmann [redacted] Weis [redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] Fach 20 00 42 40 100 [redacted] 226/01 [redacted]

g e g e n

die D. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer R. [redacted] Gil [redacted] ger. Kranz [redacted]

Zustelladresse: Messe CEBIT, [redacted]

Antragsgegnerin,

116

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Werbung der Antragsgegnerin, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 3, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozeßgerichts, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr des Mobilfunks zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Kunden oder Interessenten in bezug auf den T-D1-Tarif „TelySmart“ nach Maßgabe der nachfolgend abgelichteten Werbung blickfangmäßig herausgestellt mit der Angabe zu werben:

„Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM“.

Der neue T-D1 Tarif: TellySmart!

+++ neu ab 02.04.2001 +++ neu ab 02.04.2001 +++

Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM*

zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**

118

(C)

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 500.000,00 DM

Köln, den 23.03.2001

Landgericht, 31. Zivilkammer

Der Vorsitzende



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Nachdem die Antragsgegnerin hiergegen Widerspruch eingelegt hat, beantragt die Antragstellerin nunmehr,

wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23.03.2001 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, eine Irreführung aufgrund der gewählten Terminologie sei angesichts der gängigen - den Verbrauchern insbesondere von Mobilfunkprovidern her geläufigen - Tarifkonstellation aus monatlichem Grundpreis und Mindestumsatz ausgeschlossen. Auch die Gestaltung der Werbung lasse angesichts des am Blickfang teilhabenden Sternchen-Hinweises keine Missverständnisse aufkommen. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Besuchern der CeBIT um ein gut informiertes Publikum handele, das sich für den neuen Tarif erst nach weiteren Informationen entscheiden werde. Da Grundgebühr und Mindestumsatz nicht zwingend den monatlichen Endpreis darstellten, sei ihr die ausschließlich gesonderte Darstellung der Fixkostenbestandteile nicht verwehrt.

120

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der **DOT [redacted] Deutsche Telekom MobilNet GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Rene [redacted], Stefan [redacted], Michael Günther [redacted], Klaus [redacted] und Holger [redacted]**, Landgrabenweg 101, 50670 Köln, [redacted]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

g e g e n

die **Mobilfunk GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **[redacted] von Kaczewski, Karl [redacted] Holm [redacted] Karl [redacted]**, [redacted]

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2001
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Schütze und von Helffeld

b e s c h l o s s e n:

Die Kosten des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beider Instanzen hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe

Nachdem die Parteien das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in der mündlichen Verhandlung von 16.11.2001 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat lediglich noch gem. § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind der Antragstellerin aufzuerlegen, weil ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung und damit Bestätigung der am 23.3.2001 im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung - 31 O 211/01 - bei streitigem Fortgang des Verfahrens kein Erfolg beschieden wäre und es billigem Ermessen im Sinne des § 91 a ZPO entspricht, die Kosten der voraussichtlich unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Der Antrag war von Anfang des Verfahrens an unbegründet und hat daher nicht in einem etwaigen zwischenzeitlichen Wandel der Verkehrsauffassung seine Erledigung gefunden. Die angegriffene Werbung ist nicht irreführend und war dies auch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin erwartet der Verkehr neben dem monatlichen Grundpreis nicht lediglich noch solche Kosten, die ausschließlich nutzungsabhängig sind.

Mit dem Landgericht und der Antragstellerin ist allerdings davon auszugehen, dass die Angaben in dem stilisierten Preisetikett - was auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt - einen Blickfang darstellen. Das ergibt sich zum einen aus der übermäßigen Größe der Zahl 9,95 und zum anderen aus der farblichen Hervorhebung und der - nur dieses „Etikett“ betreffenden - schrägverlaufenden Anordnung der Angabe. Die Angaben in diesem Blickfang müssen dementsprechend zutreffend sein (vgl. BGH WRP 00,1248,1251 f - „Computerwerbung“). Das ist indes auch der Fall.

Der Verkehr versteht unter einem „Grundpreis“ das Gegenteil von dem Preis, der vom Verbrauch abhängig ist. Der Grundpreis ist der Preis, der allein dafür gezahlt werden muss, dass der Anschluss überhaupt benutzungsbereit zur Verfügung steht. Diese Vorstellung hat sich im Verkehr insbesondere aufgrund des Umstandes entwickelt und gefestigt, dass über Jahrzehnte, nämlich zu Zeiten, als es in Deutschland weder Handys noch private Anbieter gab, der damals alleinige Anbieter Deutsche Bundespost eben zwischen einem derartigen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen eigentlichen Gesprächsgebühren unterschieden hat. Ausgehend von diesem

Verkehrsverständnis wäre die blickfangmäßig hervorgehobene Werbeangabe nur dann unzutreffend, wenn der so verstandene Grundpreis tatsächlich um eben die verfahrensgegenständlichen 10,00 DM höher wäre. Das soll nach Auffassung der Antragstellerin deswegen so sein, weil der Betrag von 10,00 DM auch dann bezahlt werden muss, wenn entsprechende Gespräche nicht geführt werden. Das allein macht den Kostenanteil von 10,00 DM aber noch nicht zu einem Bestandteil des Grundpreises. Denn er wird in vollem Umfange mit anfallenden Gesprächskosten verrechnet. Sofern der Verbraucher für mindestens 10,00 DM telefoniert, spielt der Mindestumsatz wirtschaftlich keine Rolle mehr. Es verbleibt dann als Fixkosten bei den als Grundpreis verlangten 9,95 DM. Der weitere Betrag von 10,00 DM muss zwar – wie der Grundpreis von 9,95 DM auch – in jedem Falle gezahlt werden. Er ist aber – im Gegensatz zu dem Grundpreis – nicht vom Gesprächsaufkommen unabhängig. Vor diesem Hintergrund stellt sich der verlangte Mindestumsatz in der Vorstellung des Verkehrs nicht als Grundpreis dar. Diese sowie die nachfolgenden tatsächlichen Feststellungen vermag der Senat aus eigener Sachkunde zu treffen, weil seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Der Verbraucher hatte auch zu Beginn des Verfahrens nicht die Vorstellung, der verlangte Grundpreis erfasse auch Kosten für Mindestumsätze. Das gilt unabhängig von der Frage, in welchem Umfange ein Mindestumsatz zu jener - ohnehin erst einige Monate zurückliegenden - Zeit in der Branche verlangt worden ist. Denn schon der Begriff „Mindestumsatz“ macht dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbraucher deutlich, dass es sich um einen vom Gesprächsaufkommen abhängigen Preisteil handelt, für den - anders als bei dem Grundpreis - auch Gespräche geführt werden können.

Das Vorstehende gilt auch angesichts des Umstandes, dass – wie es der zweite Sternchenhinweis besagt – nicht sämtliche Gespräche auf den Mindestumsatz angerechnet werden. Denn die Antragstellerin hat nicht beanstandet, dass die Anrechnung irreführend ausgelobt worden sei, sondern ausschließlich dass die Grundpreiswerbung angesichts der geforderten Mindestumsätze den Verbraucher täusche. Für diesen alleinigen Verfahrensgegenstand ist es aber ohne Bedeutung, ob der Mindestumsatz durch alle geführten Gespräche erfüllt werden kann. Im übrigen wird der Mindestumsatz ausweislich des zweiten Sternchenhinweises in weitem Umfang, nämlich auf Inlandsgespräche ins deutsche Festnetz sowie in alle deutsche Mobil-

funknetze und auf die Abfrage der eigenen Mobilbox und schließlich auf Rufumleitungen, angerechnet.

Ohne Erfolg hat sich die Antragstellerin auf die Senatsentscheidung vom 26.5.2000 „Internet zum Festpreis“ (6 U 191/99) berufen. Der dort verfahrensgegenständliche Festpreis unterscheidet sich von einem Grundpreis dadurch, dass er sämtliche Kosten erfasst, die im Rahmen der angebotenen Dienstleistung überhaupt anfallen.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1.) bis zum 16.11.2001 auf | 500.000 DM |
| 2.) ab der übereinstimmenden Erledigungserklärung im Termin vom 16.11.2001 auf einen Betrag | zwischen 60.001 und 70.000 DM |

Seit der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien bildet die Summe der Kosten den Gegenstandswert. Diese macht einen Betrag innerhalb der vorstehenden Spanne aus, die eine Gebührenstufe darstellt.

(Dr. Schwippert)

(Schütze)

(von Hellfeld)

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2001
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] sowie
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.03.2001
- 31 O 211/01 - wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des
Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen, welche Mobilfunknetze - die Antragstellerin unter der Bezeichnung „D2“, die Antragsgegnerin unter der Bezeichnung „D1“ - betreiben.

Auf der vom 21. bis zum 28. März 2001 stattfindenden Messe „Ce-BIT“ in Hannover stellte die Antragsgegnerin ihren neuen Tarif „TellySmart“ vor. Bei diesem Tarif muss der Kunde monatliche Fixkosten in Höhe von 19,95 DM, bestehend aus einer Grundgebühr über 9,95 DM zuzüglich einem Mindestgesprächsumsatz von 10,00 DM, aufwenden. Die darüber hinausgehenden Verbindungsgebühren

Handwritten mark

zwischen 0,15 DM und 0,99 DM werden nach dem jeweiligen Gesprächsaufkommen abgerechnet.

Diesen Tarif bewarb die Antragsgegnerin in einer Anzeige, welche ein überdimensionales stilisiertes weißes Preisetikett mit der großflächigen magentafarbenen Ankündigung „Monatlicher Grundpreis nur: 9,95 DM*“ auswies. Darunter fand sich in deutlich kleinerer weißer Schrift auf magentafarbenem Grund der Hinweis „*zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**“, an den sich ein weiterer Sternchentext anschloss. Wegen der weiteren Einzelheiten der Werbung wird auf das zu den Akten gereichte Werbeblatt Bezug genommen.

Die Antragstellerin beanstandet die Werbung wegen der Einbeziehung eines missverständlichen „monatlichen Mindestumsatzes“ sowie der optischen Ausgestaltung allein des Grundpreises als Blickfang als Irreführung über die monatlich anfallenden Fixkosten. Da diese nicht als einheitlicher Preis ausgewiesen würden, verstoße die Antragsgegnerin, so meint die Antragstellerin, überdies gegen die Preisangabenverordnung.

Sie hat am 23.03.2001 die nachstehend wiedergegebene einstweilige Verfügung erwirkt:



15 MK

31 O 211/01

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

der M. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer Jürgen von [redacted], [redacted] Hoffmann [redacted] Weis [redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] Fach 20 00 42 40 100 [redacted] 226/01 [redacted]

g e g e n

die D. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer R. [redacted] G. [redacted] ger. Kranz [redacted]

Zustelladresse: Messe CEBIT, [redacted]

Antragsgegnerin,

116

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Werbung der Antragsgegnerin, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 3, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozeßgerichts, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr des Mobilfunks zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Kunden oder Interessenten in bezug auf den T-D1-Tarif „TelySmart“ nach Maßgabe der nachfolgend abgelichteten Werbung blickfangmäßig herausgestellt mit der Angabe zu werben:

„Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM“.

Der neue T-D1 Tarif: TellySmart!

+++ neu ab 02.04.2001 +++ neu ab 02.04.2001 +++

Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM*

zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**

118

(C)


2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 500.000,00 DM

Köln, den 23.03.2001

Landgericht, 31. Zivilkammer

Der Vorsitzende



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Nachdem die Antragsgegnerin hiergegen Widerspruch eingelegt hat, beantragt die Antragstellerin nunmehr,

wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23.03.2001 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, eine Irreführung aufgrund der gewählten Terminologie sei angesichts der gängigen - den Verbrauchern insbesondere von Mobilfunkprovidern her geläufigen - Tarifkonstellation aus monatlichem Grundpreis und Mindestumsatz ausgeschlossen. Auch die Gestaltung der Werbung lasse angesichts des am Blickfang teilhabenden Sternchen-Hinweises keine Missverständnisse aufkommen. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Besuchern der CeBIT um ein gut informiertes Publikum handele, das sich für den neuen Tarif erst nach weiteren Informationen entscheiden werde. Da Grundgebühr und Mindestumsatz nicht zwingend den monatlichen Endpreis darstellten, sei ihr die ausschließlich gesonderte Darstellung der Fixkostenbestandteile nicht verwehrt.

120

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der **DOT [redacted] Deutsche Telekom MobilNet GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Rene [redacted], Stefan [redacted], Michael Günther [redacted], Klaus [redacted] und Jörg [redacted]**, Landgrabenweg 101, 50670 Köln, [redacted]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

g e g e n

die **M [redacted] Mobilfunk GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **[redacted] von Kaczewski, Karl [redacted] Holm, Holm, [redacted] Karl [redacted]**, [redacted]

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2001
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Schütze und von Helffeld

b e s c h l o s s e n:

Die Kosten des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beider Instanzen hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe

Nachdem die Parteien das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in der mündlichen Verhandlung von 16.11.2001 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat lediglich noch gem. § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind der Antragstellerin aufzuerlegen, weil ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung und damit Bestätigung der am 23.3.2001 im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung - 31 O 211/01 - bei streitigem Fortgang des Verfahrens kein Erfolg beschieden wäre und es billigem Ermessen im Sinne des § 91 a ZPO entspricht, die Kosten der voraussichtlich unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Der Antrag war von Anfang des Verfahrens an unbegründet und hat daher nicht in einem etwaigen zwischenzeitlichen Wandel der Verkehrsauffassung seine Erledigung gefunden. Die angegriffene Werbung ist nicht irreführend und war dies auch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin erwartet der Verkehr neben dem monatlichen Grundpreis nicht lediglich noch solche Kosten, die ausschließlich nutzungsabhängig sind.

Mit dem Landgericht und der Antragstellerin ist allerdings davon auszugehen, dass die Angaben in dem stilisierten Preisetikett - was auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt - einen Blickfang darstellen. Das ergibt sich zum einen aus der übermäßigen Größe der Zahl 9,95 und zum anderen aus der farblichen Hervorhebung und der - nur dieses „Etikett“ betreffenden - schrägverlaufenden Anordnung der Angabe. Die Angaben in diesem Blickfang müssen dementsprechend zutreffend sein (vgl. BGH WRP 00,1248,1251 f - „Computerwerbung“). Das ist indes auch der Fall.

Der Verkehr versteht unter einem „Grundpreis“ das Gegenteil von dem Preis, der vom Verbrauch abhängig ist. Der Grundpreis ist der Preis, der allein dafür gezahlt werden muss, dass der Anschluss überhaupt benutzungsbereit zur Verfügung steht. Diese Vorstellung hat sich im Verkehr insbesondere aufgrund des Umstandes entwickelt und gefestigt, dass über Jahrzehnte, nämlich zu Zeiten, als es in Deutschland weder Handys noch private Anbieter gab, der damals alleinige Anbieter Deutsche Bundespost eben zwischen einem derartigen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen eigentlichen Gesprächsgebühren unterschieden hat. Ausgehend von diesem

Verkehrsverständnis wäre die blickfangmäßig hervorgehobene Werbeangabe nur dann unzutreffend, wenn der so verstandene Grundpreis tatsächlich um eben die verfahrensgegenständlichen 10,00 DM höher wäre. Das soll nach Auffassung der Antragstellerin deswegen so sein, weil der Betrag von 10,00 DM auch dann bezahlt werden muss, wenn entsprechende Gespräche nicht geführt werden. Das allein macht den Kostenanteil von 10,00 DM aber noch nicht zu einem Bestandteil des Grundpreises. Denn er wird in vollem Umfange mit anfallenden Gesprächskosten verrechnet. Sofern der Verbraucher für mindestens 10,00 DM telefoniert, spielt der Mindestumsatz wirtschaftlich keine Rolle mehr. Es verbleibt dann als Fixkosten bei den als Grundpreis verlangten 9,95 DM. Der weitere Betrag von 10,00 DM muss zwar – wie der Grundpreis von 9,95 DM auch – in jedem Falle gezahlt werden. Er ist aber – im Gegensatz zu dem Grundpreis – nicht vom Gesprächsaufkommen unabhängig. Vor diesem Hintergrund stellt sich der verlangte Mindestumsatz in der Vorstellung des Verkehrs nicht als Grundpreis dar. Diese sowie die nachfolgenden tatsächlichen Feststellungen vermag der Senat aus eigener Sachkunde zu treffen, weil seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Der Verbraucher hatte auch zu Beginn des Verfahrens nicht die Vorstellung, der verlangte Grundpreis erfasse auch Kosten für Mindestumsätze. Das gilt unabhängig von der Frage, in welchem Umfange ein Mindestumsatz zu jener - ohnehin erst einige Monate zurückliegenden - Zeit in der Branche verlangt worden ist. Denn schon der Begriff „Mindestumsatz“ macht dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbraucher deutlich, dass es sich um einen vom Gesprächsaufkommen abhängigen Preisteil handelt, für den - anders als bei dem Grundpreis - auch Gespräche geführt werden können.

Das Vorstehende gilt auch angesichts des Umstandes, dass – wie es der zweite Sternchenhinweis besagt – nicht sämtliche Gespräche auf den Mindestumsatz angerechnet werden. Denn die Antragstellerin hat nicht beanstandet, dass die Anrechnung irreführend ausgelobt worden sei, sondern ausschließlich dass die Grundpreiswerbung angesichts der geforderten Mindestumsätze den Verbraucher täusche. Für diesen alleinigen Verfahrensgegenstand ist es aber ohne Bedeutung, ob der Mindestumsatz durch alle geführten Gespräche erfüllt werden kann. Im übrigen wird der Mindestumsatz ausweislich des zweiten Sternchenhinweises in weitem Umfang, nämlich auf Inlandsgespräche ins deutsche Festnetz sowie in alle deutsche Mobil-

funknetze und auf die Abfrage der eigenen Mobilbox und schließlich auf Rufumleitungen, angerechnet.

Ohne Erfolg hat sich die Antragstellerin auf die Senatsentscheidung vom 26.5.2000 „Internet zum Festpreis“ (6 U 191/99) berufen. Der dort verfahrensgegenständliche Festpreis unterscheidet sich von einem Grundpreis dadurch, dass er sämtliche Kosten erfasst, die im Rahmen der angebotenen Dienstleistung überhaupt anfallen.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1.) bis zum 16.11.2001 auf | 500.000 DM |
| 2.) ab der übereinstimmenden Erledigungserklärung im Termin vom 16.11.2001 auf einen Betrag | zwischen 60.001 und 70.000 DM |

Seit der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien bildet die Summe der Kosten den Gegenstandswert. Diese macht einen Betrag innerhalb der vorstehenden Spanne aus, die eine Gebührenstufe darstellt.

(Dr. Schwippert)

(Schütze)

(von Hellfeld)



117

Txt/Thi

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 26. April 2001
[Redacted] Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- 31 0 211/01 -

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Mobilfunk GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: die bei Landgerichten zugelassenen
Rechtsanwälte der Sozietät K [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

g e g e n

die DIT [Redacted] Mobilfunk GmbH, vertreten durch
ihre Geschäftsführer [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: die bei Landgerichten zugelassenen
Rechtsanwälte der Sozietät [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2001
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] sowie
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.03.2001
- 31 O 211/01 - wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des
Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen, welche Mobil-
funknetze - die Antragstellerin unter der Bezeichnung „D2“, die
Antragsgegnerin unter der Bezeichnung „D1“ - betreiben.

Auf der vom 21. bis zum 28. März 2001 stattfindenden Messe „Ce-
BIT“ in Hannover stellte die Antragsgegnerin ihren neuen Tarif
„TellySmart“ vor. Bei diesem Tarif muss der Kunde monatliche
Fixkosten in Höhe von 19,95 DM, bestehend aus einer Grundgebühr
über 9,95 DM zuzüglich einem Mindestgesprächsumsatz von 10,00
DM, aufwenden. Die darüber hinausgehenden Verbindungsgebühren

Handwritten mark

zwischen 0,15 DM und 0,99 DM werden nach dem jeweiligen Gesprächsaufkommen abgerechnet.

Diesen Tarif bewarb die Antragsgegnerin in einer Anzeige, welche ein überdimensionales stilisiertes weißes Preisetikett mit der großflächigen magentafarbenen Ankündigung „Monatlicher Grundpreis nur: 9,95 DM*“ auswies. Darunter fand sich in deutlich kleinerer weißer Schrift auf magentafarbenem Grund der Hinweis „*zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**“, an den sich ein weiterer Sternchentext anschloss. Wegen der weiteren Einzelheiten der Werbung wird auf das zu den Akten gereichte Werbeblatt Bezug genommen.

Die Antragstellerin beanstandet die Werbung wegen der Einbeziehung eines missverständlichen „monatlichen Mindestumsatzes“ sowie der optischen Ausgestaltung allein des Grundpreises als Blickfang als Irreführung über die monatlich anfallenden Fixkosten. Da diese nicht als einheitlicher Preis ausgewiesen würden, verstoße die Antragsgegnerin, so meint die Antragstellerin, überdies gegen die Preisangabenverordnung.

Sie hat am 23.03.2001 die nachstehend wiedergegebene einstweilige Verfügung erwirkt:



15 MK

31 O 211/01

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

der M. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer Jürgen von [redacted], [redacted] Hoffmann [redacted] Weis [redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] Fach 20 00 42 40 100 [redacted] 226/01 [redacted]

g e g e n

die D. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer R. [redacted] G. [redacted] ger. Kranzsch. Land [redacted]

Zustelladresse: Messe CEBIT, [redacted]

Antragsgegnerin,

116

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Werbung der Antragsgegnerin, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 3, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozeßgerichts, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr des Mobilfunks zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Kunden oder Interessenten in bezug auf den T-D1-Tarif „TelySmart“ nach Maßgabe der nachfolgend abgelichteten Werbung blickfangmäßig herausgestellt mit der Angabe zu werben:

„Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM“.

Der neue T-D1 Tarif: TellySmart!

+++ neu ab 02.04.2001 +++ neu ab 02.04.2001 +++

Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM*

zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**

118

(C)

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 500.000,00 DM

Köln, den 23.03.2001

Landgericht, 31. Zivilkammer

Der Vorsitzende



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Nachdem die Antragsgegnerin hiergegen Widerspruch eingelegt hat, beantragt die Antragstellerin nunmehr,

wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23.03.2001 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, eine Irreführung aufgrund der gewählten Terminologie sei angesichts der gängigen - den Verbrauchern insbesondere von Mobilfunkprovidern her geläufigen - Tarifkonstellation aus monatlichem Grundpreis und Mindestumsatz ausgeschlossen. Auch die Gestaltung der Werbung lasse angesichts des am Blickfang teilhabenden Sternchen-Hinweises keine Missverständnisse aufkommen. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Besuchern der CeBIT um ein gut informiertes Publikum handele, das sich für den neuen Tarif erst nach weiteren Informationen entscheiden werde. Da Grundgebühr und Mindestumsatz nicht zwingend den monatlichen Endpreis darstellten, sei ihr die ausschließlich gesonderte Darstellung der Fixkostenbestandteile nicht verwehrt.

120

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der **DOT [redacted] Deutsche Telekom MobilNet GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Rene [redacted], Stefan [redacted], Michael Günther [redacted], Klaus [redacted] und Jörg [redacted]**, Landgrabenweg 101, 50670 Köln, [redacted]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

g e g e n

die **M [redacted] Mobilfunk GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **[redacted] von Kaczewski, Karl [redacted] Holm [redacted] Karl [redacted]**, [redacted]

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2001
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Schütze und von Helffeld

b e s c h l o s s e n:

Die Kosten des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beider Instanzen hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe

Nachdem die Parteien das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in der mündlichen Verhandlung von 16.11.2001 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat lediglich noch gem. § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind der Antragstellerin aufzuerlegen, weil ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung und damit Bestätigung der am 23.3.2001 im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung - 31 O 211/01 - bei streitigem Fortgang des Verfahrens kein Erfolg beschieden wäre und es billigem Ermessen im Sinne des § 91 a ZPO entspricht, die Kosten der voraussichtlich unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Der Antrag war von Anfang des Verfahrens an unbegründet und hat daher nicht in einem etwaigen zwischenzeitlichen Wandel der Verkehrsauffassung seine Erledigung gefunden. Die angegriffene Werbung ist nicht irreführend und war dies auch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin erwartet der Verkehr neben dem monatlichen Grundpreis nicht lediglich noch solche Kosten, die ausschließlich nutzungsabhängig sind.

Mit dem Landgericht und der Antragstellerin ist allerdings davon auszugehen, dass die Angaben in dem stilisierten Preisetikett - was auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt - einen Blickfang darstellen. Das ergibt sich zum einen aus der übermäßigen Größe der Zahl 9,95 und zum anderen aus der farblichen Hervorhebung und der - nur dieses „Etikett“ betreffenden - schrägverlaufenden Anordnung der Angabe. Die Angaben in diesem Blickfang müssen dementsprechend zutreffend sein (vgl. BGH WRP 00,1248,1251 f - „Computerwerbung“). Das ist indes auch der Fall.

Der Verkehr versteht unter einem „Grundpreis“ das Gegenteil von dem Preis, der vom Verbrauch abhängig ist. Der Grundpreis ist der Preis, der allein dafür gezahlt werden muss, dass der Anschluss überhaupt benutzungsbereit zur Verfügung steht. Diese Vorstellung hat sich im Verkehr insbesondere aufgrund des Umstandes entwickelt und gefestigt, dass über Jahrzehnte, nämlich zu Zeiten, als es in Deutschland weder Handys noch private Anbieter gab, der damals alleinige Anbieter Deutsche Bundespost eben zwischen einem derartigen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen eigentlichen Gesprächsgebühren unterschieden hat. Ausgehend von diesem

Verkehrsverständnis wäre die blickfangmäßig hervorgehobene Werbeangabe nur dann unzutreffend, wenn der so verstandene Grundpreis tatsächlich um eben die verfahrensgegenständlichen 10,00 DM höher wäre. Das soll nach Auffassung der Antragstellerin deswegen so sein, weil der Betrag von 10,00 DM auch dann bezahlt werden muss, wenn entsprechende Gespräche nicht geführt werden. Das allein macht den Kostenanteil von 10,00 DM aber noch nicht zu einem Bestandteil des Grundpreises. Denn er wird in vollem Umfange mit anfallenden Gesprächskosten verrechnet. Sofern der Verbraucher für mindestens 10,00 DM telefoniert, spielt der Mindestumsatz wirtschaftlich keine Rolle mehr. Es verbleibt dann als Fixkosten bei den als Grundpreis verlangten 9,95 DM. Der weitere Betrag von 10,00 DM muss zwar – wie der Grundpreis von 9,95 DM auch – in jedem Falle gezahlt werden. Er ist aber – im Gegensatz zu dem Grundpreis – nicht vom Gesprächsaufkommen unabhängig. Vor diesem Hintergrund stellt sich der verlangte Mindestumsatz in der Vorstellung des Verkehrs nicht als Grundpreis dar. Diese sowie die nachfolgenden tatsächlichen Feststellungen vermag der Senat aus eigener Sachkunde zu treffen, weil seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Der Verbraucher hatte auch zu Beginn des Verfahrens nicht die Vorstellung, der verlangte Grundpreis erfasse auch Kosten für Mindestumsätze. Das gilt unabhängig von der Frage, in welchem Umfange ein Mindestumsatz zu jener - ohnehin erst einige Monate zurückliegenden - Zeit in der Branche verlangt worden ist. Denn schon der Begriff „Mindestumsatz“ macht dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbraucher deutlich, dass es sich um einen vom Gesprächsaufkommen abhängigen Preisteil handelt, für den - anders als bei dem Grundpreis - auch Gespräche geführt werden können.

Das Vorstehende gilt auch angesichts des Umstandes, dass – wie es der zweite Sternchenhinweis besagt – nicht sämtliche Gespräche auf den Mindestumsatz angerechnet werden. Denn die Antragstellerin hat nicht beanstandet, dass die Anrechnung irreführend ausgelobt worden sei, sondern ausschließlich dass die Grundpreiswerbung angesichts der geforderten Mindestumsätze den Verbraucher täusche. Für diesen alleinigen Verfahrensgegenstand ist es aber ohne Bedeutung, ob der Mindestumsatz durch alle geführten Gespräche erfüllt werden kann. Im übrigen wird der Mindestumsatz ausweislich des zweiten Sternchenhinweises in weitem Umfang, nämlich auf Inlandsgespräche ins deutsche Festnetz sowie in alle deutsche Mobil-

funknetze und auf die Abfrage der eigenen Mobilbox und schließlich auf Rufumleitungen, angerechnet.

Ohne Erfolg hat sich die Antragstellerin auf die Senatsentscheidung vom 26.5.2000 „Internet zum Festpreis“ (6 U 191/99) berufen. Der dort verfahrensgegenständliche Festpreis unterscheidet sich von einem Grundpreis dadurch, dass er sämtliche Kosten erfasst, die im Rahmen der angebotenen Dienstleistung überhaupt anfallen.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1.) bis zum 16.11.2001 auf | 500.000 DM |
| 2.) ab der übereinstimmenden Erledigungserklärung im Termin vom 16.11.2001 auf einen Betrag | zwischen 60.001 und 70.000 DM |

Seit der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien bildet die Summe der Kosten den Gegenstandswert. Diese macht einen Betrag innerhalb der vorstehenden Spanne aus, die eine Gebührenstufe darstellt.

(Dr. Schwippert)

(Schütze)

(von Hellfeld)



117

Txt/Thi

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 26. April 2001
[redacted] Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- 31 0 211/01 -

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Mobilfunk GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: die bei Landgerichten zugelassenen
Rechtsanwälte der Sozietät K [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

g e g e n

die DT [redacted] Mobilfunk GmbH, vertreten durch
ihre Geschäftsführer [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: die bei Landgerichten zugelassenen
Rechtsanwälte der Sozietät [redacted]
[redacted]
[redacted]

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2001
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] sowie
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.03.2001
- 31 O 211/01 - wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des
Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen, welche Mobil-
funknetze - die Antragstellerin unter der Bezeichnung „D2“, die
Antragsgegnerin unter der Bezeichnung „D1“ - betreiben.

Auf der vom 21. bis zum 28. März 2001 stattfindenden Messe „Ce-
BIT“ in Hannover stellte die Antragsgegnerin ihren neuen Tarif
„TellySmart“ vor. Bei diesem Tarif muss der Kunde monatliche
Fixkosten in Höhe von 19,95 DM, bestehend aus einer Grundgebühr
über 9,95 DM zuzüglich einem Mindestgesprächsumsatz von 10,00
DM, aufwenden. Die darüber hinausgehenden Verbindungsgebühren

Handwritten mark

zwischen 0,15 DM und 0,99 DM werden nach dem jeweiligen Gesprächsaufkommen abgerechnet.

Diesen Tarif bewarb die Antragsgegnerin in einer Anzeige, welche ein überdimensionales stilisiertes weißes Preisetikett mit der großflächigen magentafarbenen Ankündigung „Monatlicher Grundpreis nur: 9,95 DM*“ auswies. Darunter fand sich in deutlich kleinerer weißer Schrift auf magentafarbenem Grund der Hinweis „*zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**“, an den sich ein weiterer Sternchentext anschloss. Wegen der weiteren Einzelheiten der Werbung wird auf das zu den Akten gereichte Werbeblatt Bezug genommen.

Die Antragstellerin beanstandet die Werbung wegen der Einbeziehung eines missverständlichen „monatlichen Mindestumsatzes“ sowie der optischen Ausgestaltung allein des Grundpreises als Blickfang als Irreführung über die monatlich anfallenden Fixkosten. Da diese nicht als einheitlicher Preis ausgewiesen würden, verstoße die Antragsgegnerin, so meint die Antragstellerin, überdies gegen die Preisangabenverordnung.

Sie hat am 23.03.2001 die nachstehend wiedergegebene einstweilige Verfügung erwirkt:

15 MK



31 O 211/01

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

der M. [REDACTED] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer Jürgen von [REDACTED], [REDACTED] Hoffmann [REDACTED] Weis [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] Fach 20 00 42 40400 [REDACTED] 226/01

g e g e n

die D. [REDACTED] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer R. [REDACTED] G. [REDACTED] ger. Kranzsch. Landweg [REDACTED]

Zustelladresse: Messe CEBIT, [REDACTED]

Antragsgegnerin,

116

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Werbung der Antragsgegnerin, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 3, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozeßgerichts, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr des Mobilfunks zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Kunden oder Interessenten in bezug auf den T-D1-Tarif „TelySmart“ nach Maßgabe der nachfolgend abgelichteten Werbung blickfangmäßig herausgestellt mit der Angabe zu werben:

„Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM“.

Der neue T-D1 Tarif: TellySmart!

+++ neu ab 02.04.2001 +++ neu ab 02.04.2001 +++

Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM*

zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**

K.-Nr. 641 322 103

MS

(C)

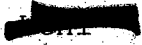
2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 500.000,00 DM

Köln, den 23.03.2001

Landgericht, 31. Zivilkammer

Der Vorsitzende



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Nachdem die Antragsgegnerin hiergegen Widerspruch eingelegt hat, beantragt die Antragstellerin nunmehr,

wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23.03.2001 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, eine Irreführung aufgrund der gewählten Terminologie sei angesichts der gängigen - den Verbrauchern insbesondere von Mobilfunkprovidern her geläufigen - Tarifkonstellation aus monatlichem Grundpreis und Mindestumsatz ausgeschlossen. Auch die Gestaltung der Werbung lasse angesichts des am Blickfang teilhabenden Sternchen-Hinweises keine Missverständnisse aufkommen. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Besuchern der CeBIT um ein gut informiertes Publikum handele, das sich für den neuen Tarif erst nach weiteren Informationen entscheiden werde. Da Grundgebühr und Mindestumsatz nicht zwingend den monatlichen Endpreis darstellten, sei ihr die ausschließlich gesonderte Darstellung der Fixkostenbestandteile nicht verwehrt.

120

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der **DOT [redacted] Deutsche Telekom MobilNet GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Rene [redacted], Stefan [redacted], Michael Günther [redacted], Klaus [redacted] und Jörg [redacted]**, Landgrabenweg 101, 50670 Köln, [redacted]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

g e g e n

die **Mobilfunk GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **[redacted] von Kaczewski, Karl [redacted] Holm, Holm, Karl [redacted] Karl [redacted]**

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2001
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Schütze und von Helffeld

b e s c h l o s s e n :

Die Kosten des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beider Instanzen hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe

Nachdem die Parteien das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in der mündlichen Verhandlung von 16.11.2001 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat lediglich noch gem. § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind der Antragstellerin aufzuerlegen, weil ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung und damit Bestätigung der am 23.3.2001 im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung - 31 O 211/01 - bei streitigem Fortgang des Verfahrens kein Erfolg beschieden wäre und es billigem Ermessen im Sinne des § 91 a ZPO entspricht, die Kosten der voraussichtlich unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Der Antrag war von Anfang des Verfahrens an unbegründet und hat daher nicht in einem etwaigen zwischenzeitlichen Wandel der Verkehrsauffassung seine Erledigung gefunden. Die angegriffene Werbung ist nicht irreführend und war dies auch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin erwartet der Verkehr neben dem monatlichen Grundpreis nicht lediglich noch solche Kosten, die ausschließlich nutzungsabhängig sind.

Mit dem Landgericht und der Antragstellerin ist allerdings davon auszugehen, dass die Angaben in dem stilisierten Preisetikett - was auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt - einen Blickfang darstellen. Das ergibt sich zum einen aus der übermäßigen Größe der Zahl 9,95 und zum anderen aus der farblichen Hervorhebung und der - nur dieses „Etikett“ betreffenden - schrägverlaufenden Anordnung der Angabe. Die Angaben in diesem Blickfang müssen dementsprechend zutreffend sein (vgl. BGH WRP 00,1248,1251 f - „Computerwerbung“). Das ist indes auch der Fall.

Der Verkehr versteht unter einem „Grundpreis“ das Gegenteil von dem Preis, der vom Verbrauch abhängig ist. Der Grundpreis ist der Preis, der allein dafür gezahlt werden muss, dass der Anschluss überhaupt benutzungsbereit zur Verfügung steht. Diese Vorstellung hat sich im Verkehr insbesondere aufgrund des Umstandes entwickelt und gefestigt, dass über Jahrzehnte, nämlich zu Zeiten, als es in Deutschland weder Handys noch private Anbieter gab, der damals alleinige Anbieter Deutsche Bundespost eben zwischen einem derartigen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen eigentlichen Gesprächsgebühren unterschieden hat. Ausgehend von diesem

Verkehrsverständnis wäre die blickfangmäßig hervorgehobene Werbeangabe nur dann unzutreffend, wenn der so verstandene Grundpreis tatsächlich um eben die verfahrensgegenständlichen 10,00 DM höher wäre. Das soll nach Auffassung der Antragstellerin deswegen so sein, weil der Betrag von 10,00 DM auch dann bezahlt werden muss, wenn entsprechende Gespräche nicht geführt werden. Das allein macht den Kostenanteil von 10,00 DM aber noch nicht zu einem Bestandteil des Grundpreises. Denn er wird in vollem Umfange mit anfallenden Gesprächskosten verrechnet. Sofern der Verbraucher für mindestens 10,00 DM telefoniert, spielt der Mindestumsatz wirtschaftlich keine Rolle mehr. Es verbleibt dann als Fixkosten bei den als Grundpreis verlangten 9,95 DM. Der weitere Betrag von 10,00 DM muss zwar – wie der Grundpreis von 9,95 DM auch – in jedem Falle gezahlt werden. Er ist aber – im Gegensatz zu dem Grundpreis – nicht vom Gesprächsaufkommen unabhängig. Vor diesem Hintergrund stellt sich der verlangte Mindestumsatz in der Vorstellung des Verkehrs nicht als Grundpreis dar. Diese sowie die nachfolgenden tatsächlichen Feststellungen vermag der Senat aus eigener Sachkunde zu treffen, weil seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Der Verbraucher hatte auch zu Beginn des Verfahrens nicht die Vorstellung, der verlangte Grundpreis erfasse auch Kosten für Mindestumsätze. Das gilt unabhängig von der Frage, in welchem Umfange ein Mindestumsatz zu jener - ohnehin erst einige Monate zurückliegenden - Zeit in der Branche verlangt worden ist. Denn schon der Begriff „Mindestumsatz“ macht dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbraucher deutlich, dass es sich um einen vom Gesprächsaufkommen abhängigen Preisteil handelt, für den - anders als bei dem Grundpreis - auch Gespräche geführt werden können.

Das Vorstehende gilt auch angesichts des Umstandes, dass – wie es der zweite Sternchenhinweis besagt – nicht sämtliche Gespräche auf den Mindestumsatz angerechnet werden. Denn die Antragstellerin hat nicht beanstandet, dass die Anrechnung irreführend ausgelobt worden sei, sondern ausschließlich dass die Grundpreiswerbung angesichts der geforderten Mindestumsätze den Verbraucher täusche. Für diesen alleinigen Verfahrensgegenstand ist es aber ohne Bedeutung, ob der Mindestumsatz durch alle geführten Gespräche erfüllt werden kann. Im übrigen wird der Mindestumsatz ausweislich des zweiten Sternchenhinweises in weitem Umfang, nämlich auf Inlandsgespräche ins deutsche Festnetz sowie in alle deutsche Mobil-

funknetze und auf die Abfrage der eigenen Mobilbox und schließlich auf Rufumleitungen, angerechnet.

Ohne Erfolg hat sich die Antragstellerin auf die Senatsentscheidung vom 26.5.2000 „Internet zum Festpreis“ (6 U 191/99) berufen. Der dort verfahrensgegenständliche Festpreis unterscheidet sich von einem Grundpreis dadurch, dass er sämtliche Kosten erfasst, die im Rahmen der angebotenen Dienstleistung überhaupt anfallen.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1.) bis zum 16.11.2001 auf | 500.000 DM |
| 2.) ab der übereinstimmenden Erledigungserklärung im Termin vom 16.11.2001 auf einen Betrag | zwischen 60.001 und 70.000 DM |

Seit der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien bildet die Summe der Kosten den Gegenstandswert. Diese macht einen Betrag innerhalb der vorstehenden Spanne aus, die eine Gebührenstufe darstellt.

(Dr. Schwippert)

(Schütze)

(von Hellfeld)



117

Txt/Thi

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 26. April 2001
[redacted] Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- 31 0 211/01 -

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Mobilfunk GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: die bei Landgerichten zugelassenen
Rechtsanwälte der Sozietät K [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

g e g e n

die DIT [redacted] Mobilfunk GmbH, vertreten durch
ihre Geschäftsführer [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: die bei Landgerichten zugelassenen
Rechtsanwälte der Sozietät [redacted]
[redacted]
[redacted]

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2001
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] sowie
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.03.2001
- 31 O 211/01 - wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des
Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen, welche Mobilfunknetze - die Antragstellerin unter der Bezeichnung „D2“, die Antragsgegnerin unter der Bezeichnung „D1“ - betreiben.

Auf der vom 21. bis zum 28. März 2001 stattfindenden Messe „Ce-BIT“ in Hannover stellte die Antragsgegnerin ihren neuen Tarif „TellySmart“ vor. Bei diesem Tarif muss der Kunde monatliche Fixkosten in Höhe von 19,95 DM, bestehend aus einer Grundgebühr über 9,95 DM zuzüglich einem Mindestgesprächsumsatz von 10,00 DM, aufwenden. Die darüber hinausgehenden Verbindungsgebühren

Handwritten mark

zwischen 0,15 DM und 0,99 DM werden nach dem jeweiligen Gesprächsaufkommen abgerechnet.

Diesen Tarif bewarb die Antragsgegnerin in einer Anzeige, welche ein überdimensionales stilisiertes weißes Preisetikett mit der großflächigen magentafarbenen Ankündigung „Monatlicher Grundpreis nur: 9,95 DM*“ auswies. Darunter fand sich in deutlich kleinerer weißer Schrift auf magentafarbenem Grund der Hinweis „*zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**“, an den sich ein weiterer Sternchentext anschloss. Wegen der weiteren Einzelheiten der Werbung wird auf das zu den Akten gereichte Werbeblatt Bezug genommen.

Die Antragstellerin beanstandet die Werbung wegen der Einbeziehung eines missverständlichen „monatlichen Mindestumsatzes“ sowie der optischen Ausgestaltung allein des Grundpreises als Blickfang als Irreführung über die monatlich anfallenden Fixkosten. Da diese nicht als einheitlicher Preis ausgewiesen würden, verstoße die Antragsgegnerin, so meint die Antragstellerin, überdies gegen die Preisangabenverordnung.

Sie hat am 23.03.2001 die nachstehend wiedergegebene einstweilige Verfügung erwirkt:

116

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Werbung der Antragsgegnerin, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 3, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozeßgerichts, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr des Mobilfunks zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Kunden oder Interessenten in bezug auf den T-D1-Tarif „TelySmart“ nach Maßgabe der nachfolgend abgelichteten Werbung blickfangmäßig herausgestellt mit der Angabe zu werben:

„Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM“.

Der neue T-D1 Tarif: TellySmart!

+++ neu ab 02.04.2001 +++ neu ab 02.04.2001 +++

Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM*

zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**

K.-Nr. 641 322 103

118

(C)

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 500.000,00 DM

Köln, den 23.03.2001

Landgericht, 31. Zivilkammer

Der Vorsitzende



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Nachdem die Antragsgegnerin hiergegen Widerspruch eingelegt hat, beantragt die Antragstellerin nunmehr,

wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23.03.2001 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, eine Irreführung aufgrund der gewählten Terminologie sei angesichts der gängigen - den Verbrauchern insbesondere von Mobilfunkprovidern her geläufigen - Tarifkonstellation aus monatlichem Grundpreis und Mindestumsatz ausgeschlossen. Auch die Gestaltung der Werbung lasse angesichts des am Blickfang teilhabenden Sternchen-Hinweises keine Missverständnisse aufkommen. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Besuchern der CeBIT um ein gut informiertes Publikum handele, das sich für den neuen Tarif erst nach weiteren Informationen entscheiden werde. Da Grundgebühr und Mindestumsatz nicht zwingend den monatlichen Endpreis darstellten, sei ihr die ausschließlich gesonderte Darstellung der Fixkostenbestandteile nicht verwehrt.

120

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der **DOT [redacted] Deutsche Telekom MobilNet GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Rene [redacted], Stefan [redacted], Michael Günther [redacted], Klaus [redacted] und Jörg [redacted]**, Landgrabenweg 101, 50670 Köln, [redacted]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

g e g e n

die **M [redacted] Mobilfunk GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **[redacted] von Kaczewski, Karl [redacted] Holm [redacted] Karl [redacted]**, [redacted]

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2001
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Schütze und von Helffeld

b e s c h l o s s e n:

Die Kosten des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beider Instanzen hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe

Nachdem die Parteien das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in der mündlichen Verhandlung von 16.11.2001 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat lediglich noch gem. § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind der Antragstellerin aufzuerlegen, weil ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung und damit Bestätigung der am 23.3.2001 im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung - 31 O 211/01 - bei streitigem Fortgang des Verfahrens kein Erfolg beschieden wäre und es billigem Ermessen im Sinne des § 91 a ZPO entspricht, die Kosten der voraussichtlich unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Der Antrag war von Anfang des Verfahrens an unbegründet und hat daher nicht in einem etwaigen zwischenzeitlichen Wandel der Verkehrsauffassung seine Erledigung gefunden. Die angegriffene Werbung ist nicht irreführend und war dies auch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin erwartet der Verkehr neben dem monatlichen Grundpreis nicht lediglich noch solche Kosten, die ausschließlich nutzungsabhängig sind.

Mit dem Landgericht und der Antragstellerin ist allerdings davon auszugehen, dass die Angaben in dem stilisierten Preisetikett - was auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt - einen Blickfang darstellen. Das ergibt sich zum einen aus der übermäßigen Größe der Zahl 9,95 und zum anderen aus der farblichen Hervorhebung und der - nur dieses „Etikett“ betreffenden - schrägverlaufenden Anordnung der Angabe. Die Angaben in diesem Blickfang müssen dementsprechend zutreffend sein (vgl. BGH WRP 00,1248,1251 f - „Computerwerbung“). Das ist indes auch der Fall.

Der Verkehr versteht unter einem „Grundpreis“ das Gegenteil von dem Preis, der vom Verbrauch abhängig ist. Der Grundpreis ist der Preis, der allein dafür gezahlt werden muss, dass der Anschluss überhaupt benutzungsbereit zur Verfügung steht. Diese Vorstellung hat sich im Verkehr insbesondere aufgrund des Umstandes entwickelt und gefestigt, dass über Jahrzehnte, nämlich zu Zeiten, als es in Deutschland weder Handys noch private Anbieter gab, der damals alleinige Anbieter Deutsche Bundespost eben zwischen einem derartigen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen eigentlichen Gesprächsgebühren unterschieden hat. Ausgehend von diesem

Verkehrsverständnis wäre die blickfangmäßig hervorgehobene Werbeangabe nur dann unzutreffend, wenn der so verstandene Grundpreis tatsächlich um eben die verfahrensgegenständlichen 10,00 DM höher wäre. Das soll nach Auffassung der Antragstellerin deswegen so sein, weil der Betrag von 10,00 DM auch dann bezahlt werden muss, wenn entsprechende Gespräche nicht geführt werden. Das allein macht den Kostenanteil von 10,00 DM aber noch nicht zu einem Bestandteil des Grundpreises. Denn er wird in vollem Umfange mit anfallenden Gesprächskosten verrechnet. Sofern der Verbraucher für mindestens 10,00 DM telefoniert, spielt der Mindestumsatz wirtschaftlich keine Rolle mehr. Es verbleibt dann als Fixkosten bei den als Grundpreis verlangten 9,95 DM. Der weitere Betrag von 10,00 DM muss zwar – wie der Grundpreis von 9,95 DM auch – in jedem Falle gezahlt werden. Er ist aber – im Gegensatz zu dem Grundpreis – nicht vom Gesprächsaufkommen unabhängig. Vor diesem Hintergrund stellt sich der verlangte Mindestumsatz in der Vorstellung des Verkehrs nicht als Grundpreis dar. Diese sowie die nachfolgenden tatsächlichen Feststellungen vermag der Senat aus eigener Sachkunde zu treffen, weil seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Der Verbraucher hatte auch zu Beginn des Verfahrens nicht die Vorstellung, der verlangte Grundpreis erfasse auch Kosten für Mindestumsätze. Das gilt unabhängig von der Frage, in welchem Umfange ein Mindestumsatz zu jener - ohnehin erst einige Monate zurückliegenden - Zeit in der Branche verlangt worden ist. Denn schon der Begriff „Mindestumsatz“ macht dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbraucher deutlich, dass es sich um einen vom Gesprächsaufkommen abhängigen Preisteil handelt, für den - anders als bei dem Grundpreis - auch Gespräche geführt werden können.

Das Vorstehende gilt auch angesichts des Umstandes, dass – wie es der zweite Sternchenhinweis besagt – nicht sämtliche Gespräche auf den Mindestumsatz angerechnet werden. Denn die Antragstellerin hat nicht beanstandet, dass die Anrechnung irreführend ausgelobt worden sei, sondern ausschließlich dass die Grundpreiswerbung angesichts der geforderten Mindestumsätze den Verbraucher täusche. Für diesen alleinigen Verfahrensgegenstand ist es aber ohne Bedeutung, ob der Mindestumsatz durch alle geführten Gespräche erfüllt werden kann. Im übrigen wird der Mindestumsatz ausweislich des zweiten Sternchenhinweises in weitem Umfang, nämlich auf Inlandsgespräche ins deutsche Festnetz sowie in alle deutsche Mobil-

funknetze und auf die Abfrage der eigenen Mobilbox und schließlich auf Rufumleitungen, angerechnet.

Ohne Erfolg hat sich die Antragstellerin auf die Senatsentscheidung vom 26.5.2000 „Internet zum Festpreis“ (6 U 191/99) berufen. Der dort verfahrensgegenständliche Festpreis unterscheidet sich von einem Grundpreis dadurch, dass er sämtliche Kosten erfasst, die im Rahmen der angebotenen Dienstleistung überhaupt anfallen.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1.) bis zum 16.11.2001 auf | 500.000 DM |
| 2.) ab der übereinstimmenden Erledigungserklärung im Termin vom 16.11.2001 auf einen Betrag | zwischen 60.001 und 70.000 DM |

Seit der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien bildet die Summe der Kosten den Gegenstandswert. Diese macht einen Betrag innerhalb der vorstehenden Spanne aus, die eine Gebührenstufe darstellt.

(Dr. Schwippert)

(Schütze)

(von Hellfeld)

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2001
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] sowie
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.03.2001
- 31 O 211/01 - wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des
Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen, welche Mobil-
funknetze - die Antragstellerin unter der Bezeichnung „D2“, die
Antragsgegnerin unter der Bezeichnung „D1“ - betreiben.

Auf der vom 21. bis zum 28. März 2001 stattfindenden Messe „Ce-
BIT“ in Hannover stellte die Antragsgegnerin ihren neuen Tarif
„TellySmart“ vor. Bei diesem Tarif muss der Kunde monatliche
Fixkosten in Höhe von 19,95 DM, bestehend aus einer Grundgebühr
über 9,95 DM zuzüglich einem Mindestgesprächsumsatz von 10,00
DM, aufwenden. Die darüber hinausgehenden Verbindungsgebühren

Handwritten mark

zwischen 0,15 DM und 0,99 DM werden nach dem jeweiligen Gesprächsaufkommen abgerechnet.

Diesen Tarif bewarb die Antragsgegnerin in einer Anzeige, welche ein überdimensionales stilisiertes weißes Preisetikett mit der großflächigen magentafarbenen Ankündigung „Monatlicher Grundpreis nur: 9,95 DM*“ auswies. Darunter fand sich in deutlich kleinerer weißer Schrift auf magentafarbenem Grund der Hinweis „*zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**“, an den sich ein weiterer Sternchentext anschloss. Wegen der weiteren Einzelheiten der Werbung wird auf das zu den Akten gereichte Werbeblatt Bezug genommen.

Die Antragstellerin beanstandet die Werbung wegen der Einbeziehung eines missverständlichen „monatlichen Mindestumsatzes“ sowie der optischen Ausgestaltung allein des Grundpreises als Blickfang als Irreführung über die monatlich anfallenden Fixkosten. Da diese nicht als einheitlicher Preis ausgewiesen würden, verstoße die Antragsgegnerin, so meint die Antragstellerin, überdies gegen die Preisangabenverordnung.

Sie hat am 23.03.2001 die nachstehend wiedergegebene einstweilige Verfügung erwirkt:



15 MK

31 O 211/01

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

der M. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer Jürgen von [redacted], [redacted] Hoffmann [redacted] Weis [redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] Fach 20 00 42 40 100 [redacted] 226/01 [redacted]

g e g e n

die D. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer R. [redacted] G. [redacted] ger. Kranzsch. Land [redacted]

Zustelladresse: Messe CEBIT, [redacted]

Antragsgegnerin,

116

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Werbung der Antragsgegnerin, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 3, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozeßgerichts, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr des Mobilfunks zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Kunden oder Interessenten in bezug auf den T-D1-Tarif „TelySmart“ nach Maßgabe der nachfolgend abgelichteten Werbung blickfangmäßig herausgestellt mit der Angabe zu werben:

„Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM“.

Der neue T-D1 Tarif: TellySmart!

+++ neu ab 02.04.2001 +++ neu ab 02.04.2001 +++

Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM*

zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**

MS

(C)

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 500.000,00 DM

Köln, den 23.03.2001

Landgericht, 31. Zivilkammer

Der Vorsitzende



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Nachdem die Antragsgegnerin hiergegen Widerspruch eingelegt hat, beantragt die Antragstellerin nunmehr,

wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23.03.2001 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, eine Irreführung aufgrund der gewählten Terminologie sei angesichts der gängigen - den Verbrauchern insbesondere von Mobilfunkprovidern her geläufigen - Tarifkonstellation aus monatlichem Grundpreis und Mindestumsatz ausgeschlossen. Auch die Gestaltung der Werbung lasse angesichts des am Blickfang teilhabenden Sternchen-Hinweises keine Missverständnisse aufkommen. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Besuchern der CeBIT um ein gut informiertes Publikum handele, das sich für den neuen Tarif erst nach weiteren Informationen entscheiden werde. Da Grundgebühr und Mindestumsatz nicht zwingend den monatlichen Endpreis darstellten, sei ihr die ausschließlich gesonderte Darstellung der Fixkostenbestandteile nicht verwehrt.

120

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der **DOT [redacted] Deutsche Telekom MobilNet GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Rene [redacted], Stefan [redacted], Michael Günther [redacted], Klaus [redacted] und Jörg [redacted]**, Landgrabenweg 101, 50670 Köln, [redacted]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

g e g e n

die **Mobilfunk GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **[redacted] von Kaczewski, Karl [redacted] Holm, Holm, Karl [redacted] Karl [redacted]**

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2001
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Schütze und von Helffeld

b e s c h l o s s e n:

Die Kosten des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beider Instanzen hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe

Nachdem die Parteien das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in der mündlichen Verhandlung von 16.11.2001 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat lediglich noch gem. § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind der Antragstellerin aufzuerlegen, weil ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung und damit Bestätigung der am 23.3.2001 im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung - 31 O 211/01 - bei streitigem Fortgang des Verfahrens kein Erfolg beschieden wäre und es billigem Ermessen im Sinne des § 91 a ZPO entspricht, die Kosten der voraussichtlich unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Der Antrag war von Anfang des Verfahrens an unbegründet und hat daher nicht in einem etwaigen zwischenzeitlichen Wandel der Verkehrsauffassung seine Erledigung gefunden. Die angegriffene Werbung ist nicht irreführend und war dies auch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin erwartet der Verkehr neben dem monatlichen Grundpreis nicht lediglich noch solche Kosten, die ausschließlich nutzungsabhängig sind.

Mit dem Landgericht und der Antragstellerin ist allerdings davon auszugehen, dass die Angaben in dem stilisierten Preisetikett - was auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt - einen Blickfang darstellen. Das ergibt sich zum einen aus der übermäßigen Größe der Zahl 9,95 und zum anderen aus der farblichen Hervorhebung und der - nur dieses „Etikett“ betreffenden - schrägverlaufenden Anordnung der Angabe. Die Angaben in diesem Blickfang müssen dementsprechend zutreffend sein (vgl. BGH WRP 00,1248,1251 f - „Computerwerbung“). Das ist indes auch der Fall.

Der Verkehr versteht unter einem „Grundpreis“ das Gegenteil von dem Preis, der vom Verbrauch abhängig ist. Der Grundpreis ist der Preis, der allein dafür gezahlt werden muss, dass der Anschluss überhaupt benutzungsbereit zur Verfügung steht. Diese Vorstellung hat sich im Verkehr insbesondere aufgrund des Umstandes entwickelt und gefestigt, dass über Jahrzehnte, nämlich zu Zeiten, als es in Deutschland weder Handys noch private Anbieter gab, der damals alleinige Anbieter Deutsche Bundespost eben zwischen einem derartigen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen eigentlichen Gesprächsgebühren unterschieden hat. Ausgehend von diesem

Verkehrsverständnis wäre die blickfangmäßig hervorgehobene Werbeangabe nur dann unzutreffend, wenn der so verstandene Grundpreis tatsächlich um eben die verfahrensgegenständlichen 10,00 DM höher wäre. Das soll nach Auffassung der Antragstellerin deswegen so sein, weil der Betrag von 10,00 DM auch dann bezahlt werden muss, wenn entsprechende Gespräche nicht geführt werden. Das allein macht den Kostenanteil von 10,00 DM aber noch nicht zu einem Bestandteil des Grundpreises. Denn er wird in vollem Umfange mit anfallenden Gesprächskosten verrechnet. Sofern der Verbraucher für mindestens 10,00 DM telefoniert, spielt der Mindestumsatz wirtschaftlich keine Rolle mehr. Es verbleibt dann als Fixkosten bei den als Grundpreis verlangten 9,95 DM. Der weitere Betrag von 10,00 DM muss zwar – wie der Grundpreis von 9,95 DM auch – in jedem Falle gezahlt werden. Er ist aber – im Gegensatz zu dem Grundpreis – nicht vom Gesprächsaufkommen unabhängig. Vor diesem Hintergrund stellt sich der verlangte Mindestumsatz in der Vorstellung des Verkehrs nicht als Grundpreis dar. Diese sowie die nachfolgenden tatsächlichen Feststellungen vermag der Senat aus eigener Sachkunde zu treffen, weil seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Der Verbraucher hatte auch zu Beginn des Verfahrens nicht die Vorstellung, der verlangte Grundpreis erfasse auch Kosten für Mindestumsätze. Das gilt unabhängig von der Frage, in welchem Umfange ein Mindestumsatz zu jener - ohnehin erst einige Monate zurückliegenden - Zeit in der Branche verlangt worden ist. Denn schon der Begriff „Mindestumsatz“ macht dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbraucher deutlich, dass es sich um einen vom Gesprächsaufkommen abhängigen Preisteil handelt, für den - anders als bei dem Grundpreis - auch Gespräche geführt werden können.

Das Vorstehende gilt auch angesichts des Umstandes, dass – wie es der zweite Sternchenhinweis besagt – nicht sämtliche Gespräche auf den Mindestumsatz angerechnet werden. Denn die Antragstellerin hat nicht beanstandet, dass die Anrechnung irreführend ausgelobt worden sei, sondern ausschließlich dass die Grundpreiswerbung angesichts der geforderten Mindestumsätze den Verbraucher täusche. Für diesen alleinigen Verfahrensgegenstand ist es aber ohne Bedeutung, ob der Mindestumsatz durch alle geführten Gespräche erfüllt werden kann. Im übrigen wird der Mindestumsatz ausweislich des zweiten Sternchenhinweises in weitem Umfang, nämlich auf Inlandsgespräche ins deutsche Festnetz sowie in alle deutsche Mobil-

funknetze und auf die Abfrage der eigenen Mobilbox und schließlich auf Rufumleitungen, angerechnet.

Ohne Erfolg hat sich die Antragstellerin auf die Senatsentscheidung vom 26.5.2000 „Internet zum Festpreis“ (6 U 191/99) berufen. Der dort verfahrensgegenständliche Festpreis unterscheidet sich von einem Grundpreis dadurch, dass er sämtliche Kosten erfasst, die im Rahmen der angebotenen Dienstleistung überhaupt anfallen.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1.) bis zum 16.11.2001 auf | 500.000 DM |
| 2.) ab der übereinstimmenden Erledigungserklärung im Termin vom 16.11.2001 auf einen Betrag | zwischen 60.001 und 70.000 DM |

Seit der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien bildet die Summe der Kosten den Gegenstandswert. Diese macht einen Betrag innerhalb der vorstehenden Spanne aus, die eine Gebührenstufe darstellt.

(Dr. Schwippert)

(Schütze)

(von Hellfeld)

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2001
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] sowie
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.03.2001
- 31 O 211/01 - wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des
Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen, welche Mobil-
funknetze - die Antragstellerin unter der Bezeichnung „D2“, die
Antragsgegnerin unter der Bezeichnung „D1“ - betreiben.

Auf der vom 21. bis zum 28. März 2001 stattfindenden Messe „Ce-
BIT“ in Hannover stellte die Antragsgegnerin ihren neuen Tarif
„TellySmart“ vor. Bei diesem Tarif muss der Kunde monatliche
Fixkosten in Höhe von 19,95 DM, bestehend aus einer Grundgebühr
über 9,95 DM zuzüglich einem Mindestgesprächsumsatz von 10,00
DM, aufwenden. Die darüber hinausgehenden Verbindungsgebühren

Handwritten mark

zwischen 0,15 DM und 0,99 DM werden nach dem jeweiligen Gesprächsaufkommen abgerechnet.

Diesen Tarif bewarb die Antragsgegnerin in einer Anzeige, welche ein überdimensionales stilisiertes weißes Preisetikett mit der großflächigen magentafarbenen Ankündigung „Monatlicher Grundpreis nur: 9,95 DM*“ auswies. Darunter fand sich in deutlich kleinerer weißer Schrift auf magentafarbenem Grund der Hinweis „*zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**“, an den sich ein weiterer Sternchentext anschloss. Wegen der weiteren Einzelheiten der Werbung wird auf das zu den Akten gereichte Werbeblatt Bezug genommen.

Die Antragstellerin beanstandet die Werbung wegen der Einbeziehung eines missverständlichen „monatlichen Mindestumsatzes“ sowie der optischen Ausgestaltung allein des Grundpreises als Blickfang als Irreführung über die monatlich anfallenden Fixkosten. Da diese nicht als einheitlicher Preis ausgewiesen würden, verstoße die Antragsgegnerin, so meint die Antragstellerin, überdies gegen die Preisangabenverordnung.

Sie hat am 23.03.2001 die nachstehend wiedergegebene einstweilige Verfügung erwirkt:



15 MK

31 O 211/01

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

der M. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer Jürgen von [redacted], [redacted] Hoffmann [redacted] Weis [redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] Fach 20 00 42 40 100 [redacted] 226/01 [redacted]

g e g e n

die D. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer R. [redacted] G. [redacted] ger. Kranz [redacted]

Zustelladresse: Messe CEBIT, [redacted]

Antragsgegnerin,

MB

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Werbung der Antragsgegnerin, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 3, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozeßgerichts, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr des Mobilfunks zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Kunden oder Interessenten in bezug auf den T-D1-Tarif „TelySmart“ nach Maßgabe der nachfolgend abgelichteten Werbung blickfangmäßig herausgestellt mit der Angabe zu werben:

„Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM“.

Der neue T-D1 Tarif: TellySmart!

+++ neu ab 02.04.2001 +++ neu ab 02.04.2001 +++

Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM*

zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**

118

(C)

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 500.000,00 DM

Köln, den 23.03.2001

Landgericht, 31. Zivilkammer

Der Vorsitzende



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Nachdem die Antragsgegnerin hiergegen Widerspruch eingelegt hat, beantragt die Antragstellerin nunmehr,

wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23.03.2001 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, eine Irreführung aufgrund der gewählten Terminologie sei angesichts der gängigen - den Verbrauchern insbesondere von Mobilfunkprovidern her geläufigen - Tarifkonstellation aus monatlichem Grundpreis und Mindestumsatz ausgeschlossen. Auch die Gestaltung der Werbung lasse angesichts des am Blickfang teilhabenden Sternchen-Hinweises keine Missverständnisse aufkommen. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Besuchern der CeBIT um ein gut informiertes Publikum handele, das sich für den neuen Tarif erst nach weiteren Informationen entscheiden werde. Da Grundgebühr und Mindestumsatz nicht zwingend den monatlichen Endpreis darstellten, sei ihr die ausschließlich gesonderte Darstellung der Fixkostenbestandteile nicht verwehrt.

120

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der **DOT [redacted] Deutsche Telekom MobilNet GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Rene [redacted], Stefan [redacted], Michael Günther [redacted], Klaus [redacted] und Jörg [redacted]**, Landgrabenweg 101, 50670 Köln, [redacted]

Antragsgegnerin und Berufungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

g e g e n

die **M [redacted] Mobilfunk GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **[redacted] von Kaczewski, Karl [redacted] Holm [redacted] Karl [redacted]**, [redacted]

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt **[redacted]** in Köln,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2001
unter Mitwirkung seiner Mitglieder

Dr. Schwippert, Schütze und von Helffeld

b e s c h l o s s e n:

Die Kosten des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beider Instanzen hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe

Nachdem die Parteien das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in der mündlichen Verhandlung von 16.11.2001 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat lediglich noch gem. § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind der Antragstellerin aufzuerlegen, weil ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung und damit Bestätigung der am 23.3.2001 im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung - 31 O 211/01 - bei streitigem Fortgang des Verfahrens kein Erfolg beschieden wäre und es billigem Ermessen im Sinne des § 91 a ZPO entspricht, die Kosten der voraussichtlich unterlegenen Partei aufzuerlegen.

Der Antrag war von Anfang des Verfahrens an unbegründet und hat daher nicht in einem etwaigen zwischenzeitlichen Wandel der Verkehrsauffassung seine Erledigung gefunden. Die angegriffene Werbung ist nicht irreführend und war dies auch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin erwartet der Verkehr neben dem monatlichen Grundpreis nicht lediglich noch solche Kosten, die ausschließlich nutzungsabhängig sind.

Mit dem Landgericht und der Antragstellerin ist allerdings davon auszugehen, dass die Angaben in dem stilisierten Preisetikett - was auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt - einen Blickfang darstellen. Das ergibt sich zum einen aus der übermäßigen Größe der Zahl 9,95 und zum anderen aus der farblichen Hervorhebung und der - nur dieses „Etikett“ betreffenden - schrägverlaufenden Anordnung der Angabe. Die Angaben in diesem Blickfang müssen dementsprechend zutreffend sein (vgl. BGH WRP 00,1248,1251 f - „Computerwerbung“). Das ist indes auch der Fall.

Der Verkehr versteht unter einem „Grundpreis“ das Gegenteil von dem Preis, der vom Verbrauch abhängig ist. Der Grundpreis ist der Preis, der allein dafür gezahlt werden muss, dass der Anschluss überhaupt benutzungsbereit zur Verfügung steht. Diese Vorstellung hat sich im Verkehr insbesondere aufgrund des Umstandes entwickelt und gefestigt, dass über Jahrzehnte, nämlich zu Zeiten, als es in Deutschland weder Handys noch private Anbieter gab, der damals alleinige Anbieter Deutsche Bundespost eben zwischen einem derartigen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen eigentlichen Gesprächsgebühren unterschieden hat. Ausgehend von diesem

Verkehrsverständnis wäre die blickfangmäßig hervorgehobene Werbeangabe nur dann unzutreffend, wenn der so verstandene Grundpreis tatsächlich um eben die verfahrensgegenständlichen 10,00 DM höher wäre. Das soll nach Auffassung der Antragstellerin deswegen so sein, weil der Betrag von 10,00 DM auch dann bezahlt werden muss, wenn entsprechende Gespräche nicht geführt werden. Das allein macht den Kostenanteil von 10,00 DM aber noch nicht zu einem Bestandteil des Grundpreises. Denn er wird in vollem Umfange mit anfallenden Gesprächskosten verrechnet. Sofern der Verbraucher für mindestens 10,00 DM telefoniert, spielt der Mindestumsatz wirtschaftlich keine Rolle mehr. Es verbleibt dann als Fixkosten bei den als Grundpreis verlangten 9,95 DM. Der weitere Betrag von 10,00 DM muss zwar – wie der Grundpreis von 9,95 DM auch – in jedem Falle gezahlt werden. Er ist aber – im Gegensatz zu dem Grundpreis – nicht vom Gesprächsaufkommen unabhängig. Vor diesem Hintergrund stellt sich der verlangte Mindestumsatz in der Vorstellung des Verkehrs nicht als Grundpreis dar. Diese sowie die nachfolgenden tatsächlichen Feststellungen vermag der Senat aus eigener Sachkunde zu treffen, weil seine Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören.

Der Verbraucher hatte auch zu Beginn des Verfahrens nicht die Vorstellung, der verlangte Grundpreis erfasse auch Kosten für Mindestumsätze. Das gilt unabhängig von der Frage, in welchem Umfange ein Mindestumsatz zu jener - ohnehin erst einige Monate zurückliegenden - Zeit in der Branche verlangt worden ist. Denn schon der Begriff „Mindestumsatz“ macht dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Verbraucher deutlich, dass es sich um einen vom Gesprächsaufkommen abhängigen Preisteil handelt, für den - anders als bei dem Grundpreis - auch Gespräche geführt werden können.

Das Vorstehende gilt auch angesichts des Umstandes, dass – wie es der zweite Sternchenhinweis besagt – nicht sämtliche Gespräche auf den Mindestumsatz angerechnet werden. Denn die Antragstellerin hat nicht beanstandet, dass die Anrechnung irreführend ausgelobt worden sei, sondern ausschließlich dass die Grundpreiswerbung angesichts der geforderten Mindestumsätze den Verbraucher täusche. Für diesen alleinigen Verfahrensgegenstand ist es aber ohne Bedeutung, ob der Mindestumsatz durch alle geführten Gespräche erfüllt werden kann. Im übrigen wird der Mindestumsatz ausweislich des zweiten Sternchenhinweises in weitem Umfang, nämlich auf Inlandsgespräche ins deutsche Festnetz sowie in alle deutsche Mobil-

funknetze und auf die Abfrage der eigenen Mobilbox und schließlich auf Rufumleitungen, angerechnet.

Ohne Erfolg hat sich die Antragstellerin auf die Senatsentscheidung vom 26.5.2000 „Internet zum Festpreis“ (6 U 191/99) berufen. Der dort verfahrensgegenständliche Festpreis unterscheidet sich von einem Grundpreis dadurch, dass er sämtliche Kosten erfasst, die im Rahmen der angebotenen Dienstleistung überhaupt anfallen.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1.) bis zum 16.11.2001 auf | 500.000 DM |
| 2.) ab der übereinstimmenden Erledigungserklärung im Termin vom 16.11.2001 auf einen Betrag | zwischen 60.001 und 70.000 DM |

Seit der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien bildet die Summe der Kosten den Gegenstandswert. Diese macht einen Betrag innerhalb der vorstehenden Spanne aus, die eine Gebührenstufe darstellt.

(Dr. Schwippert)

(Schütze)

(von Hellfeld)

HR

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.04.2001
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] sowie
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 23.03.2001
- 31 O 211/01 - wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des
Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D:

Die Parteien sind Telekommunikationsunternehmen, welche Mobil-
funknetze - die Antragstellerin unter der Bezeichnung „D2“, die
Antragsgegnerin unter der Bezeichnung „D1“ - betreiben.

Auf der vom 21. bis zum 28. März 2001 stattfindenden Messe „Ce-
BIT“ in Hannover stellte die Antragsgegnerin ihren neuen Tarif
„TellySmart“ vor. Bei diesem Tarif muss der Kunde monatliche
Fixkosten in Höhe von 19,95 DM, bestehend aus einer Grundgebühr
über 9,95 DM zuzüglich einem Mindestgesprächsumsatz von 10,00
DM, aufwenden. Die darüber hinausgehenden Verbindungsgebühren

Handwritten mark

zwischen 0,15 DM und 0,99 DM werden nach dem jeweiligen Gesprächsaufkommen abgerechnet.

Diesen Tarif bewarb die Antragsgegnerin in einer Anzeige, welche ein überdimensionales stilisiertes weißes Preisetikett mit der großflächigen magentafarbenen Ankündigung „Monatlicher Grundpreis nur: 9,95 DM*“ auswies. Darunter fand sich in deutlich kleinerer weißer Schrift auf magentafarbenem Grund der Hinweis „*zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**“, an den sich ein weiterer Sternchentext anschloss. Wegen der weiteren Einzelheiten der Werbung wird auf das zu den Akten gereichte Werbeblatt Bezug genommen.

Die Antragstellerin beanstandet die Werbung wegen der Einbeziehung eines missverständlichen „monatlichen Mindestumsatzes“ sowie der optischen Ausgestaltung allein des Grundpreises als Blickfang als Irreführung über die monatlich anfallenden Fixkosten. Da diese nicht als einheitlicher Preis ausgewiesen würden, verstoße die Antragsgegnerin, so meint die Antragstellerin, überdies gegen die Preisangabenverordnung.

Sie hat am 23.03.2001 die nachstehend wiedergegebene einstweilige Verfügung erwirkt:



15 MK

31 O 211/01

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

der M. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer Jürgen von [redacted], [redacted] Hoffmann [redacted] Weis [redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] Fach 20 00 42 40 100 [redacted] 226/01 [redacted]

g e g e n

die D. [redacted] GmbH, ges. vertreten durch ihre Geschäftsführer R. [redacted] G. [redacted] ger. Kranz [redacted]

Zustelladresse: Messe CEBIT, [redacted]

Antragsgegnerin,

116

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Werbung der Antragsgegnerin, einer eidesstattlichen Versicherung sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 3, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozeßgerichts, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr des Mobilfunks zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber Kunden oder Interessenten in bezug auf den T-D1-Tarif „TelySmart“ nach Maßgabe der nachfolgend abgelichteten Werbung blickfangmäßig herausgestellt mit der Angabe zu werben:

„Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM“.

Der neue T-D1 Tarif: TellySmart!

+++ neu ab 02.04.2001 +++ neu ab 02.04.2001 +++

Monatlicher Grundpreis nur:

9,95 DM*

zzgl. monatl. Mindestumsatz 10,- DM**

118

(C)

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 500.000,00 DM

Köln, den 23.03.2001

Landgericht, 31. Zivilkammer

Der Vorsitzende



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Nachdem die Antragsgegnerin hiergegen Widerspruch eingelegt hat, beantragt die Antragstellerin nunmehr,

wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 23.03.2001 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, eine Irreführung aufgrund der gewählten Terminologie sei angesichts der gängigen - den Verbrauchern insbesondere von Mobilfunkprovidern her geläufigen - Tarifkonstellation aus monatlichem Grundpreis und Mindestumsatz ausgeschlossen. Auch die Gestaltung der Werbung lasse angesichts des am Blickfang teilhabenden Sternchen-Hinweises keine Missverständnisse aufkommen. Dies gelte um so mehr, als es sich bei den Besuchern der CeBIT um ein gut informiertes Publikum handele, das sich für den neuen Tarif erst nach weiteren Informationen entscheiden werde. Da Grundgebühr und Mindestumsatz nicht zwingend den monatlichen Endpreis darstellten, sei ihr die ausschließlich gesonderte Darstellung der Fixkostenbestandteile nicht verwehrt.

120

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.
